

Deutschlandradio, Raderberggürtel 40, 50968 Köln

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzender
Jan Kürschner
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1171

**Entwurf eines Gesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung
medienrechtlicher Staatsverträge
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/429
Stellungnahme von Deutschlandradio**

Köln, 24. Mrz. 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Kürschner,

Deutschlandradio dankt für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge, Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/429, Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit nimmt die Körperschaft des öffentlichen Rechts Deutschlandradio, die von dem geänderten Staatsvertrag unmittelbar betroffene wäre, gern wahr.

Die Stellungnahme bezieht sich auf Artikel 1 des Gesetzentwurfs, der die Änderung des Medienstaatsvertrages zum Gegenstand hat (nachfolgend: „MStV-E“).

Einleitung

Deutschlandradio begrüßt das Anliegen des Entwurfs, den Auftrag zeitgerecht fortzuentwickeln und den öffentlich-rechtlichen Rundfunk für die Zukunft staatsvertraglich auszurüsten. Der Entwurf verfolgt das Ziel, das digitale und nichtlineare Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu stärken und auszubauen. Dies zeigt sich etwa in der Betonung der Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen an der Informationsgesellschaft (§ 26 Abs. 1 Satz 6 u. 7 MStV-E), der grundsätzlichen Idee einer freiwilligen Überführbarkeit bestimmter linearer Programme in das Internet (§§ 28 Abs. 5, 32a MStV-E), der gemeinsamen Plattformstrategie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (§ 30 Abs. 1 MStV-E), der Ausrichtung von Algorithmen an der Meinungsvielfalt (§ 30 Abs. 4 Satz 2 MStV-E) oder der Experimentierklausel für neue Telemedienangebote (§ 32 Abs. 8 u. 9 MStV-E).

Diese Hervorhebung des nichtlinearen Angebots des öffentlich-rechtlichen Rundfunks liegt ganz auf der Linie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der letzten drei Jahre¹. Das Bundesverfassungsgericht hat die Herausforderung beschrieben, der der Vorgang der Meinungsbildung im Gemeinwesen durch Plattformen im Internet ausgesetzt ist. Es hat den öffentlich-rechtlichen Rundfunk eindrücklich in die Pflicht genommen, ein vielfaltsicherndes und Orientierungshilfe bietendes Gegengewicht zu bilden zur Netz- und Plattformökonomie des Internet einschließlich der sozialen Netzwerke mit seinen Konzentrations- und Monopolisierungstendenzen bei Anbietern, Verbreitern und Vermittlern von Inhalten. Diese Vorgabe einzuhalten ist Deutschlandradio eine ganz besondere Verpflichtung und ein wichtiges Anliegen.

¹ BVerfG, Urt. v. 18. Juli 2018, BVerfGE 149, 222, 260 ff.; BVerfG, Beschl. v. 20. Juli 2021, NVwZ 2021, 1283, 1286, Tz. 80 ff.

Deutschlandradio begrüßt es, dass die drei dem Deutschlandradio beauftragten Hörfunkprogramme *Deutschlandfunk*, *Deutschlandfunk Kultur* und *Deutschlandfunk Nova* weiterhin direkt und unbedingt durch Staatsvertrag beauftragt bleiben sollen. Deutschlandradio wird seinem Auftrag zu digitalem Wandel ungeachtet dessen auch künftig durch zeit- und nutzergerechte Telemediengebote nachkommen. Da Deutschlandradio hierzu Mittel aus einer Überführung von Programmen nicht zur Verfügung stehen werden, wird Deutschlandradio unter Ausnutzung aller Möglichkeiten von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und im Rahmen der staatsvertraglichen Regelungen wie etwa dem Verbot von Werbung und Sponsoring bei Bedarf jedoch weitere Finanzmittel anmelden müssen.

Die Ergänzung der Auftragsnorm (§ 26 Abs. 1 MStV-E)

Es trifft auf die Zustimmung von Deutschlandradio, dass nunmehr auch ausdrücklich die Gesamtbevölkerung zur Adressatin des Angebots erklärt (§ 26 Abs. 1 Satz 4 MStV-E) und dass, wie bislang schon für die Telemedienangebote vorgeschrieben (§ 30 Abs. 3 Satz 1 MStV), die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen an der Informationsgesellschaft zum allgemeinen Ziel der Erfüllung des Auftrags werden soll (§ 26 Abs. 1 Satz 6 MStV-E).

Die Ansprache einzelner Teile der Bevölkerung, die § 26 Abs. 1 Satz 7 MStV-E, vorsieht, ist für Deutschlandradio schon heute die Leitlinie für die Gestaltung seiner Programme und Telemedienangebote. Die Wahl der Themen im Programm Deutschlandfunk Nova und der Ausbau nichtlinearer Angebote für die ausdrücklich im Entwurf genannten Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind nur zwei von vielen Beispielen hierfür. Die in den Sätzen 4 bis 7 des § 26 Abs. 1 MStV-E insgesamt zum Ausdruck kommende Erwartung des Gesetzesentwurfs, in der Berichterstattung die Belange und Sichtweisen aller Teile der Bevölkerung aufzugreifen, beschreibt eine zentrale Anforderung der Gesellschaft an einen thematisch vielfältigen und integrierend wirkenden öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Nur unter Berücksichtigung dessen kann der Rundfunk jenen essentiellen Beitrag leisten, der für das demokratische Gemeinwesen von entscheidender Bedeutung ist. Als unterstützende Aufgabe soll der kontinuierliche Dialog des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit der Bevölkerung über das Angebot hinzukommen (§ 31 Abs. 6 MStV-E). Auch dies ist zu befürworten, darauf legt Deutschlandradio schon heute großen Wert.

Die nunmehr ausdrückliche Benennung der Erwartung, dass das Gesamtangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch „der Kultur [...] zu dienen“ hat (§ 26 Abs. 1 Satz 8 MStV-E), ist ebenfalls uneingeschränkt zu begrüßen. Auf dieses Ziel ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk seit jeher verpflichtet, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat diesem Umstand früh Rechnung getragen². Deutschlandradio besitzt bereits seit seiner Gründung den ausdrücklichen staatsvertraglichen Auftrag, in seinen Programmen auch Kultur anzubieten (§§ 2 Abs. 1 Satz 2 Gründungsstaatsvertrag Deutschlandradio, 2 Abs. 1 Deutschlandradio-Staatsvertrag).

Der Entwurf sieht vor, dass der Auftrag in seiner gesamten Breite auf der ersten Auswahlebene der eigenen Portale und über alle Tageszeiten hinweg in den Vollprogrammen wahrnehmbar sein muss (§ 26 Abs. 1 Satz 10 MStV-E). Deutschlandradio versteht diese Vorgabe so, dass die in seinen Programmen vorhandenen Fachsendungen, die zu den jeweils geeigneten Sendezeiten ausgestrahlt werden, auch unter Geltung dieser Regelung möglich bleiben wird und die inhaltliche und thematische Vielfalt sich durch eine Betrachtung des Gesamtprogramms ergibt. Auch muss die Neuregelung für die Portale es weiterhin erlauben, eine journalistisch-redaktionell vorgenommene Auswahl auf der Startseite zu präsentieren, solange sich von dort aus auf das Gesamtangebot Zugriff nehmen lässt. Ausgehend von diesem Verständnis hat Deutschlandradio gegen diese Neuregelung keine Vorbehalte.

Deutschlandradio begrüßt ferner, dass die Gremien nun auch im MStV weitere Verantwortung für die Angebote sowie für die Haushalts- und Wirtschaftsführung übertragen bekommen sollen (§ 31 Abs. 3 bis 5 MStV-E). Diese Aufgaben entsprechen zu einem Teil jenen, die dem Hörfunkrat und dem Verwaltungsrat von Deutschlandradio schon heute nach dem Deutschlandradio-Staatsvertrag zukommen. Dies gilt etwa für die Befugnis des Hörfunkrats zum Aufstellen von Richtlinien und zur Beratung bei der Gestaltung der Programme und der Telemedienangebote. Die verlässliche

² BVerfG, st. Rspr. seit Urt. v. 27. Juli 1971, BVerfGE 31, 314, 342.

Überprüfung des sparsamen Umgangs mit Beitragsgeldern zu gewährleisten ist ebenfalls ein wichtiges Anliegen, dem der Gesetzentwurf nun nochmals Rechnung tragen wird.

Das teilweise Ausklammern von Unterhaltung in § 26 Abs. 1 Satz 9 MStV-E

Der Entwurf enthält den Vorschlag, nur noch solche Unterhaltung zum Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu zählen, „die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht“ (§ 26 Abs. 1 Satz 9 MStV-E). Dies begegnet Bedenken, weil damit eine gegenständliche Unterscheidung getroffen würde zwischen Formaten oder Themen, die zum Auftrag zählen, und solchen, die es nicht tun, obschon sie rundfunktypisch sind.

§ 26 Abs. 1 Satz 1 MStV legt heute den Auftrag fest. Es heißt dort: „Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen.“ Dies ist eine funktionale Beauftragung, sie gibt das Ziel vor. Die nachfolgenden Sätze, heute die Sätze 2 bis 6, beziehen sich inhaltlich auf diese Funktion und verpflichten zu einer angemessenen Ausdifferenzierung bei der Wahrnehmung derselben. U.a. steht dort bislang, dass die Angebote der Unterhaltung zu dienen haben. Erneut geht es hier um die Funktion – die Angebote sollen die Leute auch unterhalten –, nicht um Formate.

Dies ist die Rundfunkgesetzgebung seit dem Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag aus dem Jahr 2003, als die Länder die Norm zum Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunk beschlossen haben. Schon der damals neue § 11 RStV erteilte in Abs. 1 zunächst den umfassenden Funktionsauftrag an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, „als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken“. In Abs. 2 folgten die inhaltlichen Vorgaben für die Erfüllung des Auftrags: Umfassende, integrierend wirkende Darstellung des Geschehens mit dem Ziel der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung. Diese Struktur wiederum folgt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die den Auftrag seit 1986 und bis heute ebenfalls stets funktional beschreibt³ und nicht etwa enumerativ und gegenständlich.

Der MStV-E ändert dies; nun soll ein neuer Satz im Absatz 1, der Satz 9, den Auftrag einschränken. Nur „Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags“. Dies vermittelt die Vorstellung, dass es unterhaltende Formate oder Inhalte gebe, die dem Funktionsauftrag an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht entspreche.

Die Funktion, zur Meinungsbildung beizutragen, wird man indessen kaum einem Format, Genre oder Inhalt per se absprechen können. Auch unterhaltenden Formaten nicht⁴. Der Medienstaatsvertrag selbst legt deshalb fest, dass zum öffentlich-rechtlichen Auftrag auch Sendungen der leichten Unterhaltung zählen (arg. e § 38 Satz 1 MStV).

Nach dem derzeitigen Staatsvertrag spielt es keine Rolle, ob eine Sendung oder ein Beitrag dem Format oder Genre der Unterhaltung zugehört. Ein Musikstück, eine Ratesendung, ein aufwändiges Hörspiel, aber auch eine spitze Glosse, eine fesselnde Reportage und ein gut geführtes Interview können unterhalten und sollen dies auch. Das genügt dem Staatsvertrag. Der Staatsvertrag trägt bislang der Erkenntnis Rechnung, dass Sendungen und Beiträge vieles, manchmal alles gleichzeitig bewirken: Sie informieren, sie bilden, sie beraten die Hörerschaft. Und sie unterhalten sie. Die Amtliche Begründung zu dem besagten Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zeigt, dass die heutige Textfassung des § 26 Abs. 1 Satz 4 MStV auf eben dieser Beobachtung gründet⁵. Die Vorgabe des Staatsvertrags liegt in der Aufforderung an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, all dies, nämlich das Publikum zu informieren, zu bilden, zu beraten und zu unterhalten, auch tatsächlich anzustreben. Dementsprechend bestimmt der Staatsvertrag heute beispielhaft und nicht etwa abschließend, dass Sendungen wie „Kabarett und Comedy, Filme, Serien, Talk-Shows, Spiele, Musik“ Unterhaltung sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 28 MStV). Kabarett ist gesellschaftspolitisch, Musik ist Kultur, beides unterhält.

³ BVerfG, Urt. v. 4. November 1986, BVerfGE 73, 118, 158 f.; zuletzt BVerfG, Beschl. v. 20. Juli 2021, NVwZ 2021, 1283, 1286, Tz. 82 f.

⁴ Zuletzt BVerfG, Beschl. v. 20. Juli 2021, NVwZ 2021, 1283, 1286, Tz. 82.

⁵ Amtl. Begr. zum Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, B. I. 2. Zu Nummer 4, Zu Absatz 2.

Viele Menschen nutzen Medien vornehmlich dazu, sich zu unterhalten. Die Unterhaltung gilt manchen gar als der für die Meinungsbildung mit Abstand wichtigste Teil gesellschaftlicher Kommunikation⁶. Diesen Menschen gesellschaftlich bedeutsame Geschehnisse und Debatten vorzustellen, gelingt am ehesten, wenn sie sich unterhalten fühlen. Das gilt ganz besonders für den Hörfunk. Die Unterhaltung gehört seit Beginn des Radios vor hundert Jahren zum Kern seiner Programme. Auch klassische Musik, Kriminalhörspiele und Quizsendungen zählen seit Anfang an zu den öffentlich-rechtlichen Radioprogrammen. Die Unterhaltung dient der Pflege der Kultur, der Erholung und Muße der Hörerinnen und Hörer, der Anregung und der Gestaltung von Gemeinschaftserlebnissen. Sie hat also gesellschaftlich einen hohen Wert. Manch eine der in § 26 Abs. 1 Satz 6 MStV-E nun in den Blick genommenen Bevölkerungsgruppen dürfte von Unterhaltungsangeboten ganz besonders gut angesprochen werden. Die Unterhaltung teilweise dem Auftrag an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu entziehen, wäre angesichts dessen widersprüchlich, kaum verständlich und auch kaum vertretbar.

Überdies stellt sich die Frage, anhand welchen Gesichtspunkts zu differenzieren wäre. Das „öffentlich-rechtliche[n] Profil“ für sich liefert keine Hilfe. Wohlverstanden wird man den Satz 9 des Entwurfs zusammen mit Satz 1 zu lesen haben; beide beziehen sich expressis verbis auf den Auftrag. Die Wendung von dem „öffentlich-rechtlichen Profil“ dort lässt sich ungeachtet des insofern unpassenden Wortlauts auch inhaltlich wohl nur in Bezug auf die Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verstehen. Es gehören danach alle Unterhaltungsformate zum Auftrag, die zur freien und öffentlichen Meinungsbildung und -vielfalt beitragen. So sagt es seit jeher das Bundesverfassungsgericht⁷, besonders deutlich in seinem Urteil vom 5. Februar 1991.

Nur eine solche Lesart entspräche der Rundfunkfreiheit und dem funktionalen Auftrag an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Der neue Satz 9 wäre nur in diesem Fall nicht zu beanstanden. Er wäre dann aber auch entbehrlich.

Deutschlandradio spricht diesen Teil des Gesetzentwurfs besonders an, weil er Angriffsfläche für ein verfehltes Verständnis des Auftrags bietet. Die Rechtsfolge einer leichthin vorgenommenen Aussortierung unterhaltender Formate wäre einschneidend: Was nicht Teil des Auftrags ist, ist unzulässig. Dies hätten Rechtsaufsicht, KEF und unter Umständen gar Gerichte festzustellen.

Die Folge wäre außerdem ein unterschiedlich weites Verständnis von Rundfunkfreiheit für private wie für öffentlich-rechtliche Veranstalter. Auch dies gilt es zu vermeiden.

Das Regelungsziel, das öffentlich-rechtliche Profil der Angebote zu erhalten oder zu schärfen, wird im Übrigen schon durch die neuen Verfahrensmechanismen zur Sicherung der Qualität in § 31 Abs. 4 MStV-E erreicht. Eine inhaltliche Eingrenzung des Auftrags wäre deshalb nicht nur verfehlt, sie ist auch entbehrlich.

Die Angebote von Deutschlandradio bemühen sich um einen hohen inhaltlichen und handwerklichen Anspruch und um eine Erkennbarkeit und Unterscheidbarkeit auch im Wettbewerb mit privaten Rundfunkveranstaltern, Audioangeboten und Plattformen. Das mag zu der Annahme führen, dass Angeboten von Deutschlandradio, die der Unterhaltung dienen, das öffentlich-rechtliche Profil nicht abgesprochen würde. Die Einschränkung des Auftrags bereitet dennoch Sorge. Bereits wegen der fehlenden Bestimmbarkeit und Abgrenzbarkeit des Genres der Unterhaltung, aber auch wegen des unklaren Kriteriums des öffentlich-rechtlichen Profils ist unabsehbar, welche Folgen der Satz 9 tatsächlich hervorriefe. Überdies hätte der neue methodische Ansatz, einzelne Genres zu beauftragen, und dies dann eben nur teilweise, Folgen für das Verständnis des Auftrags insgesamt.

Von ganz erheblicher Bedeutung ist nicht zuletzt wegen des besagten § 26 Abs. 1 Satz 9 MStV-E die Regelung in § 26 Abs. 3 MStV-E. Sie verfolgt das Ziel, wettbewerbsrechtliche Unterlassungsklagen privater Medienunternehmen gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu vermeiden, die mit einer angeblichen Überschreitung des Auftrags begründet werden. Dies ist deshalb wichtig, weil ansonsten die Reichweite des allein vom Landesgesetzgeber zu erteilenden staatsvertraglichen Auftrags an den

⁶ *Rossen-Stadtfeldt*, in: Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 4. A. 2018, § 25 RStV Rn. 37.

⁷ BVerfG, Urt. v. 27. Juli 1971, BVerfGE 31, 314, 342; Urt. v. 16. Juni 1981, BVerfGE 59, 231, 258; Urt. v. 4. November 1986, BVerfGE 73, 118, 152; Beschl. v. 24. März 1987, BVerfGE 74, 297, 324; Urt. v. 5. Februar 1991, BVerfGE 83, 238, 297 f., 301; Urt. v. 22. Februar 1994, BVerfGE 90, 60, 90; Urt. v. 11. September 2007, BVerfGE 119, 181, 218; Urt. v. 25. März 2014, BVerfGE 136, 9, 30; Beschl. v. 20. Juli 2021, NVwZ 2021, 1283, 1285 f., Tz. 78, 82 f.

öffentlich-rechtlichen Rundfunk⁸ aus gesellschaftspolitischen Gründen und verfassungsrechtlich nicht vom Geschäftsziel privater Medien bestimmt werden. Die Neuformulierung des Auftrags in § 26 Abs. 1 MStV-E begründet eine solche Gefahr in der Tat. Angesichts der bisherigen Rechtsprechung insbesondere des Bundesgerichtshofs ist anzunehmen, dass eine solche Vorschrift grds. als den privaten Wettbewerbern dienend angesehen würde. Der Bundesgerichtshof hat bei der Anwendung von Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags bereits mehrfach einen solchen Drittschutz angenommen⁹.

Das Gebot der Achtung der Persönlichkeitsrechte in § 26 Abs. 2 Satz 1 a. E. MStV-E

Der Entwurf schlägt vor, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu hohen journalistischen Standards, insbesondere zur Achtung von Persönlichkeitsrechten zu verpflichten (§ 26 Abs. 2 Satz 1 a. E. MStV-E).

Zur Achtung der Persönlichkeitsrechte ist Deutschlandradio indessen bereits durch die Zivilrechtsordnung verpflichtet. Sie trifft in ausreichendem Maße Vorkehrungen gegen die Mitteilung falscher Tatsachen (hierum geht es dem Gesetzesentwurf offenbar). Gegen eine Mitteilung falscher Tatsachen kann sich die oder der Betroffene mit den äußerst wirkungsvollen Instrumenten der Abmahnung und einstweiligen Verfügung zur Wehr setzen. Innerhalb kürzester Zeit, höchstens einiger weniger Tage, lässt sich durch im Bedarfsfall eine Eilentscheidung des Landgerichts der Wahl eine vollstreckbare Unterlassungsverfügung gegen den Rundfunkveranstalter erwirken, die mit einer Vertragsstrafe bewehrt ist.

Es gibt eine ausdifferenzierte, auf den widerstreitenden und durch das Grundgesetz geschützten Interessen gründende und in ständiger Fortentwicklung begriffene Rechtsprechung zum Ausgleich von Berichterstattungsinteresse und Persönlichkeitsschutz¹⁰. Sie gilt für die gesamte Berichterstattung gleichermaßen, egal, ob sie öffentlich-rechtlich oder privat organisiert ist, ob sie in Rundfunk, Presse oder Internet stattfindet. Einzig die Betreiber sogenannter sozialer Medien sind bislang von diesen Vorgaben ausgenommen, was angesichts von deren unbestreitbarem Einfluss auf die Meinungsbildung äußerst fragwürdig ist.

Das Risiko der Inanspruchnahme durch einen Eilrechtsschutz sorgt dafür, dass bei Deutschlandradio strenge Vorgaben zur Vermeidung einer Falschberichterstattung vorherrschen. Es finden beispielsweise regelmäßig Schulungen und Fortbildungen statt, um die Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch die Beiträge im Hörfunk und im Internet zu vermeiden. Einzelne Fälle, die bei aller Professionalität und Sorgfalt dennoch vorkommen, werden ausführlich aufgearbeitet.

Schon heute schreibt außerdem § 6 Abs. 1 Satz 3 MStV dem gesamten Rundfunk, auch dem privaten, vor, Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Auch diese Regelung bewirkt die Achtung von Persönlichkeitsrechten.

Die Neuregelung in § 26 Abs. 2 Satz 1 a. E. MStV-E erscheint deshalb entbehrlich.

Köln, 24. März 2023

⁸ BVerfG, st. Rspr. seit Ur. v. 28. Februar 1961, BVerfGE 12, 205, 262 f.

⁹ BGH, Ur. v. 30. April 2015, ZUM 2015, 989, 994 f. (zu § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Teilsatz 3 RStV in der bis 30. April 2019 gültigen Fassung); BGH, Ur. v. 26. Januar 2017, MMR 2017, 325, 326 (zum heutigen § 27 Abs. 1 Satz 2 MStV); BGH, Ur. v. 8. November 2018, ZUM 2019, 768, 771 f. (zum heutigen § 40 Abs. 1 Satz 3 MStV). Zum Verfassungs- wie zum Wettbewerbsrecht jeweils *Kühling/Kellner*, ZUM 2018, 825, 831 f., 833 f.

¹⁰ Ausgehend von BVerfG, Ur. v. 15. Januar 1958, BVerfGE 7, 198, 212, 215.